

Gesellschaftliche Wanderer.

№ 10.

Redacteur und Verleger: Gustav Neumann in Gleiwitz. — Den 7. März 1854.

Im Hinblick auf den gegenwärtig durch die Theuerwerden verursachten Nothstand und in Voraussicht der bis zu der nächsten Erndte in den ärmeren Gegenden des Departements zuversichtlich steigenden Nahrungsnoth, ist uns von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz ein von einem Menschenfreunde verfaßter Aufsatz mitgetheilt worden, welcher beachtenswerthe Vorschläge in Bezug auf die geeigneten abhülfslichen Maßregeln enthält. Die Hauptgrundzüge dieses Aufsatzes sind folgende:

A. Die Bildung einer Hülfskasse.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß anstatt der Gaben, welche der unbeaufsichtigten und an sich verwerflichen Bettelei nur zu oft regellos zugewendet werden, durch die Zahlung eines angemessenen Beitrages zu einer Hülfskasse der ungleich richtigere Weg der Wohlthätigkeit eingeschlagen wird. Bei einer zweckmäßigen Verwaltung dieser Kasse, wird, nach sorgfältiger Prüfung der wahren Bedürftigkeit, die wirksamste Hülfe dadurch gegeben werden können, daß die nöthigsten Lebensbedürfnisse, — zu möglichst billigen Preisen angeschafft, — in Vorrathe gehalten, und daraus die Nothleidenden — nach Umständen, geschenkt oder leihweise — mit Kapitalien unterstützt werden. Den minder Armen schon eine wesentliche Hülfe erwachsen, wenn ihnen die angeschafften Lebensmittel, Brennmaterialien zc. zum Einkaufspreis wieder überlassen werden; sie nehmen dabei Theil an den Vortheilen, welche der Einkauf im Ganzen gewährt, und fallen dem Wucherer nicht in die Hände.

Dem Magistrate wird angelegentlich empfohlen, für die Bildung einer solchen Hülfskasse und Errichtung eines Vereins für diesen Zweck nach allen Kräften wirksam zu werden, wobei nicht unbemerkt bleiben kann, daß am hiesigen Orte ein solcher Verein bereits mit sichtbarem Erfolge in Thätigkeit ist. Es versteht sich von selbst, daß Hülfsvereine dieser Art in die Communal-Armenpflege nicht störend einzuwirken haben; dagegen kann übereinstimmendes Handeln, und gegenseitige Ver-

ständigung der freiwilligen Wohlthäter mit den Ortsbehörden, dem gemeinsamen Zwecke nur förderlich sein.

Die Vertheilung von Almosen in baarem Gelde ist niemals unbedenklich, weil dabei die Zweckmäßigkeit der Verwendung nicht gesichert erscheint. Dagegen wird die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, da wo solche fehlt, den fruchtbringendsten Bestrebungen der Hülfsvereine beizählen.

B. Die Bildung einer Anleihekasse.

In Folge einer durch den Magistrat zu erlassenden Aufforderung werden sich auch wohl menschenfreundliche wohlhabende Personen finden lassen, die bereit sind, kleine Kapitalien ohne Zinsen auf einmal oder in mehreren Raten darzuleihen, um damit zeitweise in Verlegenheit gerathene Familien aus ihrer Bedrängniß zu reißen, und ihnen zur Fortsetzung ihres Gewerbes den nöthigen Vorschuß zu leisten, den sie wieder zurückzahlen müssen. Es wird dadurch zu verhüten sein, daß dergleichen Familien nicht später der unentgeltlichen Unterstützung anheimfallen. Die Verwaltung dieser Fonds wäre mit der Hülfskasse zu verbinden und die Vorsteher der letzteren auch mit der Leitung dieses Instituts zu beauftragen.

In den größeren Städten der Provinz haben sich Vereine ähnlicher Tendenz mit dem günstigsten Erfolge bewährt, weshalb wir, wenn der Magistrat die hier gegebenen Grundzüge mit Eifer in Ausführung zu bringen bemüht ist, erwarten können, daß auch dort dem drohenden Nothstand möglichst begegnet werden wird. Natürlich müssen überall die speziellen Bestimmungen der Beschlüsse der Vereine überlassen bleiben. Ueber das hiernach Veranlaßte und über die erzielten Erfolge erwarten wir binnen 2 Monaten Anzeige.

Dyppeln, den 30. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

An die sämmtlichen Magistrate
des Departements.

N. d. J. XIII. 121a.

Vorsteher.